

Sozialversicherungen **AHV** **AI**  
*Appenzell Ausserrhoden* **AVS** **IV**



# Jahresbericht 2019

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR)

# DIE SOVAR BEGLEITEN MENSCHEN DURCH DAS GANZE LEBEN

<b>1</b>	<b>Mutterschaftsentschädigung (MSE)</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>Leistungen</b>	<b>22–27</b>
<b>2</b>	<b>Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV)</b>	<b>7</b>		7.1	Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung 22
				7.2	Geldleistungen der Invalidenversicherung 23
<b>3</b>	<b>Familienausgleichskasse</b>	<b>8–9</b>		7.3	Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV 24
3.1	Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK)	8		7.4	Finanzierung der Ergänzungsleistungen 26
3.2	Familienzulagen in der Landwirtschaft	8	<b>8</b>	<b>Zentrale Dienste</b>	<b>30–37</b>
<b>4</b>	<b>Erwerbsersatzordnung (EO)</b>	<b>11</b>		8.1	Betriebsrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden 30
<b>5</b>	<b>Mitglieder und Beiträge</b>	<b>13–15</b>		8.2	Verwaltungskostenrechnung 31
5.1	Mitglieder	13		8.3	Bilanz 32
5.2	Beiträge	13		8.4	Organigramm 33
5.3	Arbeitgeberkontrollen	14		8.5	Verwaltungskommission 34
5.4	Inkasso	15		8.6	Direktor und Abteilungsleitungen 36
5.5	Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)	15		8.7	Personelles 36
<b>6</b>	<b>IV-Leistungen</b>	<b>19–21</b>		8.8	Rechtsdienst 36
6.1	Allgemeines	19		8.9	Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM) 36
6.2	IV-Anmeldungen	19		8.10	Kundenkontakte und Informationen 37
6.3	Entscheide	19			
6.4	Rechtsmittel	20			
6.5	Durchschnittliche Falldurchlaufzeiten	20			
6.6	Ärztlicher Dienst	20			



Patrik Müller, Präsident der VK

## Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

2019 war ein reich befruchtetes Geschäftsjahr. Der Bund und die Kantone bauen unser Sozialversicherungsnetz laufend aus, was für viele Betroffene eine lebenswichtige Sicherheit und Entlastung bietet, für die Finanzierung und für die Durchführung jedoch eine grosse Herausforderung darstellt. Ich erlebe nun seit 4 Jahren, dass das schweizerische dezentrale Durchführungsmodell diesbezüglich viele Vorteile aufweist. Dank der Tatsache, dass wir – die SOVAR – in unserem Kanton bezüglich der Umsetzung des Bundesrechts viel Spielraum haben, gelingt es uns, gute lokal angepasste Lösungen zu finden, die sich in der Form – nicht im Inhalt – von Lösungen in viel grösseren oder städtisch geprägten Kantonen unterscheiden. So findet etwa die Information über Neuerungen beispielsweise in der Invalidenversicherung weniger in Form von Informationsveranstaltungen statt, sondern öfters vor Ort bei den Betrieben und Unternehmen.

Rodolphe Dettwiler-Müller wird im Sommer 2020 nach 16 Jahren bei den SOVAR in den Ruhestand treten. Der Verwaltungskommission fiel deshalb im vergangenen Jahr die wichtige Aufgabe zu, frühzeitig die Nachfolge zu bestimmen. In einem strukturierten und extern begleiteten öffentlich ausgeschriebenen Rekrutierungsverfahren wurde im September 2019 Urs Besmer als neuer Direktor der SOVAR ab 1. Juli 2020 gewählt. Urs Besmer ist zurzeit als Leiter Rechts- und Regressdienst in der SVA St. Gallen tätig.

2020 kommt es bei den SOVAR zu weiteren pensionierungsbedingten Wechseln in der Direktion. Diese sind gut vorbereitet und werden durch den Direktor eng begleitet. Sie stellen für das Team der SOVAR dennoch eine Herausforderung dar, denn drei Mitglieder der Leitung treten nach 15 gemeinsamen Jahren 2020 in den Ruhestand. Dank der vorausschauenden Planung von Rodolphe Dettwiler und der prozessorientierten und strukturierten Organisation der SOVAR, aber auch Dank unseren kundenorientierten, motivierten und kompeten-

ten Mitarbeitenden werden wir diese Veränderungen sicher gut bewältigen. Ich danke an dieser Stelle dem gesamten SOVAR-Team im Namen der Verwaltungskommission für den grossen und erfolgreichen Einsatz für unsere Kundinnen und Kunden sowie für unseren Kanton. Ich bin überzeugt, dass sie auch für die anstehenden Herausforderungen bestens gerüstet sind.

Auch wenn unser Direktor erst im Sommer geht, danke ich Rodolphe Dettwiler-Müller schon heute für seinen unermüdlichen Einsatz, für seine ruhige, überlegte Art, seine zuverlässige und kompetente Führung, für seine Dossiersicherheit und Expertise in allen sozialversicherungsrechtlichen Fragen und nicht zuletzt für seine Menschlichkeit und seinen Humor. Rodolphe Dettwiler war in seinen Aufgaben nicht nur formal korrekt, er versuchte immer auch, gute Lösungen für die Kunden und das Team der SOVAR zu finden und behielt auch in stürmischen Situationen und bei Gegenwind den Blick für das Wesentliche: die Menschen.

Herzlichen Dank Rodolphe!

**Patrik Müller-Hagmann**

Präsident der Verwaltungskommission SOVAR



Rodolphe Dettwiler-Müller, Direktor

## Sehr geehrte Kunden, Partner und Mitarbeitende

Im vergangenen Jahr haben die SOVAR – wie jedes Jahr – ihr Geschäft im Bereich der Sozialversicherungen zuverlässig, pünktlich und kundenorientiert abgewickelt. Sie haben mit dem Einziehen von Sozialversicherungsbeiträgen und dem Ausrichten der zahlreichen Leistungen ein finanzielles Volumen von gegen CHF 400 Millionen bewegt. Dazu waren mehrere zehntausend sorgfältige Einzelentscheidungen und Abklärungen notwendig, zudem erfolgten über 4000 Kundenberatungen inhouse (plus etwa weitere 2000 vor Ort) und unsere Mitarbeitenden beantworteten mehr als 50000 eingehende Telefonanfragen.

Diese wenigen Zahlen veranschaulichen sehr deutlich, welche immense Bedeutung die Sozialversicherungen für unsere Gesellschaft und unseren Kanton haben – sie sind nicht mehr wegzudenken. Und dabei gibt es sie erst seit rund 70 Jahren! Ganz offensichtlich ist auch die Politik der Meinung, dass die Sozialversicherungen und deren weiterer Ausbau für viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Fragen das Erfolgsrezept darstellen, denn insbesondere der Bundesgesetzgeber ist zurzeit ausserordentlich fleissig, aktuell sind zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben in der Pipeline, hier die Übersicht:

- Erhöhung der Familienzulagen um je CHF 30 per 1. April 2020 in unserem Kanton
- Senkung der Grenze für den Anspruch auf Ausbildungszulagen von 16 auf 15 Jahre per 1. August 2020
- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Einführung evtl. noch 2020 oder 2021
- Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (EL) per 1. Januar 2021 mit zahlreichen Neuerungen
- Gewährleistung der EL für ehemalige Verdingkinder per Frühling 2020: Sicherstellung, dass Entschädigungen für ehemalige Verdingkinder nicht zu einer Kürzung der EL führen
- Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs im Rahmen des Gesetzes über die Erwerbsersatzordnung (EOG), voraussichtlich per 2021
- Einführung einer Entschädigung für pflegende Angehörige im Rahmen des EOG, voraussichtlich 2021
- Eventuell eine Rentenerhöhung per 2021
- Einführung einer Adoptionsentschädigung im Rahmen des EOG, voraussichtlich 2022

- Weiterentwicklung der Invalidenversicherung, voraussichtlich per 2022
- AHV 21: Reform der AHV, Einführung voraussichtlich 2022

Diese 11 Gesetzgebungsvorhaben – etliche davon stellen gänzlich neue Sozialversicherungswerke dar – werden die Durchführungsorgane der ersten Säule, also in unserem Kanton die SOVAR, neben dem üblichen «Tagesgeschäft» einführen und in gewohnter hoher Qualität umsetzen. Der Gesetzgeber stellt nie die Frage, ob wir das stemmen können – er setzt es als selbstverständlich voraus. Das dürfen die Durchführungsorgane durchaus als grossen Vertrauensbeweis interpretieren, und dafür gibt es auch gute Gründe. Seit Bestehen der Schweizerischen Sozialversicherungen ist es noch nie zu einer grösseren Panne oder zu grösseren Unstimmigkeiten gekommen, was in wesentlichen Teilen auch auf das dezentralisierte System und die klug ausbalancierte Mischung von selbständigen staatlichen und privaten Akteuren mit viel Autonomie und Selbstverantwortung zurückzuführen ist. Tragen wir also Sorge zu diesem System, es funktioniert hervorragend, ist kostengünstig und dient der Bevölkerung und der Wirtschaft!

Ende Juni 2020 werde ich nach 16 Jahren als Direktor der SOVAR in den Ruhestand treten. Ich blicke zurück auf eine herausfordernde und äusserst vielseitige Zeit, in der ich die Chance erhielt, zum oben beschriebenen System einen kleinen Beitrag zu leisten. Ich danke allen, die mich in dieser Zeit begleitet und unterstützt haben, allen voran meinen Arbeitskolleginnen und -kollegen der SOVAR, insbesondere auch den Mitgliedern der Direktion und meiner Assistentin. Ein grosser Dank geht auch an die Mitglieder der Verwaltungskommission, die sich seit ihrer erstmaligen Einsetzung 2016 sehr für die SOVAR engagiert und eingesetzt haben. Ich danke auch allen Partnern im Kanton, die immer für eine praktische und unkomplizierte Zusammenarbeit bereit standen, stets das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger im Fokus. Und schliesslich danke ich auch allen anderen Partnern im Bund, der Wirtschaft und in den Konferenzen, ohne sie wäre all dies nicht möglich.

**Rodolphe Dettwiler-Müller**  
Direktor SOVAR



## 1. Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Seit dem 1. Juli 2005 haben angestellte und selbständig erwerbende Frauen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen (98 Tagen) erhalten sie 80% ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt.

Im Jahr 2019 wurden 184 Anmeldungen eingereicht.

## 2. Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV)

Gestützt auf das seit 1996 in Kraft stehende Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) erhalten Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dadurch soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Im Dezember 2018 wurden die möglichen Bezugsberechtigten aufgrund der Steuerdaten direkt mit einem ausgefüllten Antragsformular bedient. Insgesamt gingen bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 6966 Antragsformulare ein. 25 Antragstellerinnen und Antragsteller erhoben Einsprache gegen die Verfügung der Prämienverbilligung.

Im Jahr 2019 kam ein Selbstbehalt von 57% zur Anwendung. Dieser Wert stützt sich auf die ausserrhodische Steuerveranlagung, massgebend am 31. Dezember des vorletzten Jahres. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung wurden für untere und mittlere Einkommen zu 50% verbilligt.

Die Auszahlung erfolgte direkt an die entsprechenden Krankenversicherer. Diese verrechnen die Prämienverbilligung mit der Krankenversicherungs-Grundprämie. Aus diesem Grund müssen die Antragsformulare bis zum 31. März eingereicht werden.

Der Kostenanstieg von CHF 2340596 begründet sich durch die höheren Krankenkassenprämien, wodurch die kantonale Richtprämie für Erwachsene und diejenige für Kinder gestiegen ist. Ausserdem wurde der Selbstbehalt von 80% im Vorjahr auf neu 57% gesenkt, was dazu geführt hat, dass wieder mehr Personen Anspruch auf eine Prämienverbilligung hatten.

### MSE in CHF

	2017	2018	2019
Mutterschaftsentschädigung in CHF	2 270 135	2 820 045	1 986 236

### MSE in CHF

2019		1 986 236
2018		2 820 045
2017		2 270 135

### Auszahlungen IPV in CHF

	2017	2018	2019
Auszahlungen	28 679 419	28 638 617	30 979 213
davon an Bezüger/ Bezügerinnen von EL	9 064 955	9 616 451	9 791 954

### Anzahl Personen resp. Haushalte

	2017	2018	2019
Personen	11 512	10 459	11 772
Haushalte	6 744	6 510	7 136

## FAK: Zulagen und Beitragssätze

	2017	2018	2019
Höhe der Kinderzulagen in CHF	200	200	200
Höhe der Ausbildungszulagen in CHF	250	250	250
Beitragssätze Arbeitgebende	1,6%	1,6%	1,6%
Beitragssätze Selbständigerwerbende	1,6%	1,6%	1,6%

## Familienzulagen in der Landwirtschaft in CHF

	2017	2018	2019
Selbständige Landwirte	1 771 842	1 619 925	1 650 242
Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	9 930	20 160	35 786
<b>Total</b>	<b>1 781 772</b>	<b>1 640 085</b>	<b>1 686 028</b>

## 3. Familienausgleichskasse

### 3.1 Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK)

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen; sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Familienzulagen werden durch Beiträge von Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und des Kantons finanziert.

Im Jahr 2011 wurde das Familienzulagenregister eingeführt. Dieses Register soll verhindern, dass Familienzulagen mehrfach für das gleiche Kind bezogen werden. Ausserdem vermindert es den administrativen Aufwand für die Abklärung, ob für ein Kind bereits Familienzulagen ausgerichtet werden.

Seit 2009 erhalten auch Nichterwerbstätige (NE), deren steuerbares Einkommen CHF 3 555 im Monat nicht übersteigt, Familienzulagen. Sie werden durch den Kanton und durch NE, die mehr als den AHV-Mindestbeitrag entrichten, finanziert. Die massive Zunahme im Jahr 2019 ist auf die Aufarbeitung von mehrjährigen Rückständen bei der Bearbeitung von Anträgen durch die kantonale Beratungsstelle für Flüchtlinge zurückzuführen. Dies hat zu umfangreichen Nachzahlungen (bis zu fünf Jahre) geführt.

Das sehr gute Ergebnis von CHF 2 228 731 in der FAK (ohne NE) entstand durch Sonderfaktoren. Insbesondere das Anlageergebnis steuerte einen wesentlichen Anteil dazu bei. Die Beitragseinnahmen wie auch die ausgerichteten Kinder- und Ausbildungszulagen blieben gegenüber dem Vorjahr stabil.

### 3.2 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Anspruchsberechtigt nach dem Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind selbständige Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Als hauptberuflich tätig gelten Landwirtinnen und Landwirte, die im Verlaufe des Jahres vorwiegend in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten und den überwiegenden Teil des Lebensunterhalts ihrer Familie damit verdienen.

Die Leistungen entsprechen den Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen: Kinderzulagen von CHF 200 und Ausbildungszulagen von CHF 250 pro Kind und Monat im Talgebiet. Im Berggebiet sind die Ansätze CHF 20 höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zusätzlich eine Haushaltungszulage von CHF 100 pro Monat.

## Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse

alle Beträge in CHF

Beiträge	2017	2018	2019
Beiträge	16 424 688	16 992 839	16 977 210
Abschreibungen Herabsetzungen	- 69 443	- 90 416	- 151 089
Verzugszinsen	6 864	3 150	2 966
Vergütungszinsen	- 2 612	- 999	- 1 699
<b>Total Beiträge</b>	<b>16 359 497</b>	<b>16 904 574</b>	<b>16 827 388</b>

Leistungen	2017	2018	2019
Familienzulagen	- 16 107 152	- 15 464 142	- 15 319 322
Rückerstattungsforderungen	81 749	226 453	438 936
Durchführungskosten	- 594 642	- 580 071	- 571 156
Ertrag aus Anlagen	172 682	98 602	105 111
Buchgewinne/-verluste	265 136	- 358 036	747 774
<b>Total Leistungen</b>	<b>- 16 182 227</b>	<b>- 16 077 194</b>	<b>- 14 598 657</b>
<b>Einnahmenüberschuss</b>	<b>177 270</b>	<b>827 380</b>	<b>2 228 731</b>

### Familienbeiträge- und Zulagen für Nichterwerbstätige

	2017	2018	2019
Familienzulagen	- 357 170	- 328 730	- 921 567
Beiträge	164 899	215 610	162 568
Beitrag Kanton	192 271	113 120	758 999

### Aktiven

	2017	2018	2019
Bankguthaben	1 531 077	2 242 509	3 056 605
Debitoren	556 316	1 288 761	1 992 120
Ausgleichskasse AR (Kontokorrent)	276 081	274 289	490 225
Kapitalanlagen	7 872 611	7 565 856	8 366 902
Darlehen	1 800 000	1 500 000	1 200 000
<b>Total Aktiven</b>	<b>12 036 085</b>	<b>12 871 415</b>	<b>15 105 852</b>

### Passiven

	2017	2018	2019
Kreditoren	- 52 004	- 59 955	- 65 661
Ausgleichskasse AR (Kontokorrent)	-	-	-
Kapital	- 11 984 081	- 12 811 460	- 15 040 191
<b>Total Passiven</b>	<b>- 12 036 085</b>	<b>- 12 871 415</b>	<b>- 15 105 852</b>



## 4. Erwerbsersatzordnung (EO)

2019 sind 2 257 Meldekarten eingegangen. Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden hat die nebenstehenden Entschädigungen ausgerichtet:

EO					
Normaldienst	CHF	701 782	für	5 571	Tage
Rekrutenschule	CHF	445 842	für	7 119	Tage
Beförderungsdienst	CHF	183 685	für	1 618	Tage
Rekrutierung	CHF	8 553	für	135	Tage
Durchdiener	CHF	22 767	für	191	Tage
Zivilschutz Mannschaft	CHF	56 980	für	381	Tage
Zivilschutz Grundausbildung	CHF	8 928	für	144	Tage
Zivilschutz Kader	CHF	101 300	für	587	Tage
Zivilschutz Kommando	CHF	10 765	für	60	Tage
Jugend + Sport	CHF	39 522	für	301	Tage
Zivildienst normal	CHF	505 409	für	5 141	Tage
Zivildienst Rekruten	CHF	148 428	für	2 202	Tage
Diverse	CHF	3 596	für	58	Tage
<b>Total 2019</b>	<b>CHF</b>	<b>2 237 557</b>	<b>für</b>	<b>23 508</b>	<b>Tage</b>
<b>Total 2018</b>	<b>CHF</b>	<b>2 012 549</b>	<b>für</b>	<b>21 468</b>	<b>Tage</b>
<b>Total 2017</b>	<b>CHF</b>	<b>2 437 871</b>	<b>für</b>	<b>25 672</b>	<b>Tage</b>





Michael Habersaat, Teamleitung;  
Patrick Tribelhorn, Abteilungsleitung

## 5. Mitglieder und Beiträge

Die kantonale Ausgleichskasse ist für die lückenlose Registrierung aller Abrechnungspflichtigen zuständig. Sämtliche Betriebe und Personen, die nicht bei einer Verbandsausgleichskasse erfasst sind, müssen in unsere Ausgleichskasse aufgenommen werden.

### Arbeitgebende

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge entrichten. Zur Abwicklung werden die Arbeitgebenden bei uns angeschlossen. Als Arbeitgebende gelten juristische Personen, Vereine, Personengesellschaften und Privatpersonen, die Personal beschäftigen.

### Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Seit 2008 besteht die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern im vereinfachten Verfahren abzurechnen. Von diesem Verfahren kann der Arbeitgebende freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer. In erster Linie ist dieses Verfahren für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse gedacht, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen. Seit 1.1.2018 ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht mehr anwendbar für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie für mitarbeitende Ehegatten und Kinder im eigenen Betrieb.

### Selbständigerwerbende

Als Selbständigerwerbende gelten Personen, die unter ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

### Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige im Sinne der AHV sind Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen und deshalb ihre Beiträge selber entrichten müssen. Nicht als Nichterwerbstätige gelten verheiratete Personen, deren Ehepartner erwerbstätig sind und mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichten.

### 5.1 Mitglieder

Als Mitglieder werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen.

### 5.2 Beiträge

448 Arbeitgebende machten im Jahr 2019 vom vereinfachten Abrechnungsverfahren Gebrauch. Für 415 Personen wurde mit diesem Verfahren auch die Quellensteuer von 5% direkt mit der zuständigen Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons abgerechnet.

### Beiträge AHV/IV/EO

Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt seit 2016 für Arbeitgebende und Arbeitnehmende zusammen 10,25% der ausbezahlten Lohnsummen. Der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO beträgt 9,65%.

#### Mitgliederstatistik

	2017	2018	2019
Selbständigerwerbende	2 988	2 703	2 720
Nichterwerbstätige	1 801	2 131	2 072
Arbeitgebende	2 572	2 476	2 482
ohne Beiträge	2 162	2 513	2 576
<b>Total</b>	<b>9 523</b>	<b>9 823</b>	<b>9 850</b>

### Beiträge ALV

Ab 1.1.2016 wird der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) von 2,2% vom massgebenden Lohn bis zur Höchstgrenze von CHF 148 200 (vorher: CHF 126 000) erhoben. Für Lohnanteile über CHF 148 200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 1% des massgebenden Jahreslohnes.

### Beiträge FAK AG, inkl. Beiträge Verbandsausgleichskassen

Die kantonale Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK) richtet die Kinder- und Ausbildungszulagen aus. Finanziert werden diese durch die Beiträge der Arbeitgebenden (AG). Der Beitragssatz liegt seit 2014 bei 1,6% der massgebenden Lohnsumme.

### Beiträge FAK SE, inkl. Beiträge Verbandsausgleichskassen

Die kantonale Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden richtet Kinder- und Ausbildungszulagen an Selbständigerwerbende (SE) aus. Der Beitragssatz beträgt seit 2014 1,6% des AHV-pflichtigen Einkommens.

## 5.3 Arbeitgeberkontrollen

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber müssen periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind zeitlich so anzusetzen, dass bei einer allfälligen Nachforderung keine Verjährung eintritt (fünf Jahre). Neu angeschlossene Arbeitgeber müssen innerhalb von drei Jahren das erste Mal kontrolliert werden. Die Risikokriterien (keine Mahnungen, korrekte Abrechnung der Löhne [keine Differenzen im letzten Bericht der Arbeitgeberkontrolle], Branche etc.) haben einen Einfluss darauf, in welchem Abstand die nächste Arbeitgeberkontrolle stattfindet. Es werden alle Betriebe überprüft, die von Gesetzes wegen kontrolliert werden müssen, nur können die zeitlichen Abstände variieren.

Zur Entlastung der Wirtschaft haben die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und die SUVA vor rund 10 Jahren eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Zusammenlegung der Arbeitgeberkontrollen zum Gegenstand hat. Die SOVAR beteiligen sich seit Beginn daran und pflegen eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der SUVA (Agentur St. Gallen).

Die Abweichungen zum massgebenden Lohn werden nachbelastet oder gutgeschrieben. Rund 56% der kontrollierten Jahresabrechnungen und Lohnsummenmeldungen mussten 2019 korrigiert werden. Dabei handelt es sich aber keineswegs um einen grassierenden Missstand. In aller Regel sind die Abweichungen minimal (z.B. wurde eine Zahlung als Spesen ausgerichtet, unterliegt aber sozialversicherungsrechtlich der Qualifikation als Lohn). Oft handelt es sich auch um Korrekturen zugunsten der Arbeitgebenden.

### Beiträge AHV/IV/EO

Total Mio. CHF

2019	89,6
2018	89,2
2017	86,7
2010	77,8
2000	59,8
1990	42,6
1980	21,8
1970	5,5

### Beiträge ALV

Total Mio. CHF

2019	16,2
2018	16,3
2017	16,0
2010	12,5
2000	14,0
1990	1,3
1980	0,8
1970	0,7

### Beiträge FAK AG

Total Mio. CHF

2019	15,8
2018	15,9
2017	15,2
2010	14,2
2005	8,1
2000	7,8

### Beiträge FAK SE

Total Mio. CHF

2019	1,1
2018	1,1
2017	1,2
2010	2,8
2005	2,8
2000	3,0

**Arbeitgeberkontrollen**

	2017	2018	2019
Durchgeführte Kontrollen	197	125	239

**Zahlungsvereinbarungen**

	2017	2018	2019
Anzahl	131	92	254
Beiträge in CHF	1 273 376	1 091 932	1 998 880

**Betreibungen**

	2017	2018	2019
Anzahl	879	985	1178
Beiträge in CHF	1 223 762	1 709 206	2 629 551

**Fortsetzungen**

	2017	2018	2019
Anzahl	475	470	684
Beiträge in CHF	663 344	680 478	1 641 182

**Verlustscheine**

	2017	2018	2019
Anzahl	115	160	106
Forderungssumme in CHF	196 622	459 950	142 015

**Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)**

	2017	2018	2019
Verbuchte Löhne, Einkommen etc. in CHF	847 874 799	876 688 905	849 279 410
Betreuungsgutschriften	10	18	10
Durchgeführte Splittings	50	70	76

**5.4 Inkasso****Zahlungsvereinbarungen**

Können Beitragspflichtige die Beiträge nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zahlungsfristen leisten, besteht die Möglichkeit, um Ratenzahlungen zu ersuchen. Die Zahlungsaufschübe bzw. Ratenzahlungen haben 2019 gegenüber dem Jahr 2018 betragsmässig um 83,1% zugenommen. Die Anzahl der Gesuche ist stark gestiegen. In diesen Werten spiegelt sich die tendentiell schlechter werdende Zahlungsmoral. Das Instrument der Zahlungsvereinbarungen ist dabei sehr hilfreich, wie die starke Zunahme der eingegangenen Zahlungen beweist.

**Betreibungen**

Können keine Ratenzahlungen vereinbart werden, muss die Ausgleichskasse die Beiträge auf dem Betreibungsweg einziehen. Die betriebenen Beiträge haben gegenüber dem Vorjahr um 53,8% zugenommen, die Anzahl der gestellten Betreibungsbegehren erhöhte sich um 19,6%.

**Fortsetzungen**

Gehen die Zahlungen trotz Zahlungsbefehls nicht ein, muss die Ausgleichskasse die Betreibungen auf Pfändung fortsetzen. 2019 wurden 45,5% mehr Betreibungen fortgesetzt. Die Forderungssumme nahm gegenüber dem Vorjahr um 141,2% zu.

**Verlustscheine**

Wenn der Pfändungsvollzug erfolglos ist (kein pfändbares Vermögen festgestellt wird oder kein künftiger Lohn gepfändet werden kann), stellt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse einen Verlustschein aus. Die Anzahl der Verlustscheine reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 33,8%. Der ungedeckt gebliebene Betrag nahm um 69,1% ab. Der starke Rückgang erklärt sich vor allem mit dem «Ausreisser-Jahr» 2018.

**5.5 Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)**

Auf den individuellen Konten der Versicherten werden Löhne, Einkommen, Arbeitslosentaggelder, IV-Taggelder, Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung (EO) und der Mutterschaftsentschädigung (MSE) verbucht.









Roger Nater, Teamleitung; Heinz Frischknecht, Abteilungsleitung;  
Thomas Alder, Teamleitung

## 6. IV-Leistungen

### 6.1 Allgemeines

Mit der Anmeldung prüft die IV-Stelle, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der IV erfüllt sind. Die IV-Stelle holt alle Auskünfte ein, die für die Abklärung des Gesundheitszustandes der versicherten Person erforderlich sind.

Die versicherte Person ist zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet. Sie hat sich allen angeordneten zumutbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen und aktiv zum Erfolg der Eingliederung beizutragen. Sie hat aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit zu leisten.

Die Abklärungen müssen sich auf sämtliche in Betracht fallende Leistungen erstrecken, auch wenn diese nicht ausdrücklich geltend gemacht werden. Wird eine Rente beantragt, prüft die IV-Stelle in jedem Fall zuerst die Möglichkeit einer Eingliederung.

- Ärztinnen und Ärzte des medizinischen Dienstes (RAD) prüfen die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen. Bei Bedarf untersucht der RAD die versicherte Person. Allenfalls können zusätzliche ärztliche Unterlagen und Gutachten von Fachärzten verlangt oder Untersuchungen in einer medizinischen Abklärungsstelle veranlasst werden.
- Die Fachpersonen der beruflichen Eingliederung laden die versicherte Person zu einem Gespräch ein, um ihre persönliche und berufliche Situation sowie ihre Fähigkeiten abzuklären. Mit der versicherten Person zusammen wird ein Eingliederungsplan erstellt und die weiteren Schritte besprochen. Ziel ist immer eine berufliche Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt.

Erst wenn keine berufliche Eingliederung möglich ist, wird der Anspruch auf Rente geprüft. Ein Rentenanspruch setzt eine Erwerbsunfähigkeit (aus gesundheitlichen Gründen) von mindestens 40% voraus. Der Invaliditätsgrad ergibt sich aus dem Vergleich des Einkommens vor Eintritt des Gesundheitsschadens mit dem Einkommen nach zumutbarer beruflicher Eingliederung.

Ein interdisziplinäres Team wirkt bei der Abklärung und der Entscheidungsfindung mit.

### 6.2 IV-Anmeldungen

Im vergangenen Jahr wurden uns im Rahmen der Früherfassung 44 Personen gemeldet. In 20 Fällen wurde eine IV-Anmeldung notwendig. Die Gesamtzahlen der Anmeldungen sind in den letzten Jahren leicht rückläufig.

### 6.3 Entscheide

Leistungsentscheide über: Abklärungsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel AHV und IV, medizinische Massnahmen, Hauspflege, Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigung AHV und IV, Renten und Tagelder.

Die IV-Stelle ist Durchführungsstelle von Leistungsabklärungen für die Ausgleichskasse bei den Hilfsmitteln und Hilflosenentschädigungen der AHV.

Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden fällte und verfügte im vergangenen Jahr 2 466 Entscheide. Davon mussten 703 Gesuche abgewiesen werden.

#### IV-Anmeldungen

	2017	2018	2019
IV-Anmeldungen	472	473	446
Wiederanmeldungen	675	668	558

### 6.3.1 Berufliche Massnahmen

Bei diesen Zahlen handelt es sich um IV-Leistungsentscheide, die für die berufliche Eingliederung notwendig waren. Sie widerspiegeln jedoch nicht die effektiven beruflichen Integrationsbemühungen, die auch oftmals ohne Leistungszusprachen möglich werden.

Da die notwendigen Eingliederungsmassnahmen im Einzelfall geprüft werden, kann die Anzahl der durchgeführten Massnahmen variieren.

In 195 Fällen führten die beruflichen Eingliederungsmassnahmen zu einer erfolgreichen Integration.

### 6.3.2 Rentenentscheide

Im vergangenen Jahr ergingen 253 erstmalige Rentenentscheide.

Die hohe Anzahl an Ablehnungen erklärt sich damit, dass nach Abschluss der beruflichen Eingliederung auch bei erfolgreicher Integration eine Stellungnahme zur Rentenfrage erfolgen muss.

### 6.3.3 Renten-Revisionen

Renten-Revisionen werden, wo sinnvoll, alle zwei bis fünf Jahre von Amtes wegen durchgeführt. Auf Gesuch hin können auch Rentenbezüger eine Revision erwirken.

### 6.3.4 Rentenbestand

Der Rentenbestand hat in den letzten Jahren konstant abgenommen. Der jetzige Rentenbestand entspricht 3,63% der erwerbstätigen Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden.

## 6.4 Rechtsmittel

### Vorbescheidverfahren

Die IV-Stelle teilt der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mit. Gegen diesen Vorbescheid kann die betroffene Partei innerhalb von 30 Tagen schriftlich oder mündlich Einwände bei der IV-Stelle erheben.

### Beschwerden an das Obergericht AR

In 35 Fällen hat das Obergericht entschieden:

- in 56% der Fälle wurde der Entscheid der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden bestätigt,
- in 44% der Fälle kam das Obergericht zu einem (teilweise) anderen Entscheid oder hat den Fall zur weiteren Abklärung zurückgewiesen oder abgeschrieben.

### Beschwerden an das Bundesgericht

Im vergangenen Jahr wurde kein Entscheid des kantonalen Gerichts durch das Bundesgericht geprüft.

## 6.5 Durchschnittliche Falldurchlaufzeiten

Die durchschnittliche Fallbearbeitungsdauer beträgt 67 Tage. Sie liegt deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 92 Tagen. Bei der Bearbeitungsdauer von medizinischen Massnahmen und Hilfsmitteln liegt die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden ebenfalls unter dem schweizerischen Durchschnitt.

## 6.6 Ärztlicher Dienst

Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden kann auf die fachmedizinische Unterstützung von 2 Ärzten aus dem regionalen ärztlichen Dienst Ostschweiz (RAD) zählen. Sie beurteilen alle medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den Leistungsgesuchen. Sie führen auch eigene Untersuchungen durch oder vergeben externe Gutachtungsaufträge.

## Berufliche Eingliederungs-Massnahmen

	2017	2018	2019
Frühintervention	296	137	89
Arbeitsvermittlung	69	116	171
Berufliche Massnahmen	141	171	128
Integrationsmassnahmen	81	61	52

## Rentenentscheide

Anzahl Rentenzusprachen IV	52
davon 1/1-Renten	26
davon 3/4-Renten	11
davon 1/2-Renten	9
davon 1/4-Renten	6
Anzahl Rentenablehnungen	201

## Renten-Revisionen

Heraufsetzungen	11
Unverändert	124
Herabsetzungen	9
Aufhebungen	18
Total Renten-Revisionen	162

## Rentenbestand

	2017	2018	2019
IV-Rentenbestand	1 301	1 279	1 244

## Vorbescheidverfahren

	2017	2018	2019
Einwände auf Vorbescheid	133	133	123

## Beschwerde an das Obergericht AR

2019	47
2018	43
2017	35

## Ärztlicher Dienst

	2017	2018	2019
Interne Anfragen	1 804	1 772	1 796
Eigene Untersuchungen	29	12	20
Gutachtensaufträge	176	107	70

## 7. Leistungen

### Alters- und Hinterlassenenversicherung

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Damit ein Anspruch auf eine Altersrente entstehen kann, müssen mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Damit ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenananspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall – Alter/Invalidität/Todesfall – möglich. Im Jahr 2019 hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 278 provisorische Berechnungen erstellt.

Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von 21%. Dieser Anstieg widerspiegelt den Trend, dass sich die Bevölkerung aktiver mit der Vorsorge auseinandersetzt.

### 7.1 Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Bundesrat prüft alle zwei Jahre, ob die Renten angepasst werden müssen. Letztmals erfolgte dies 2015. In den folgenden Jahren sind Löhne und Preise so schwach gestiegen, dass keine Rentenerhöhung erforderlich war. Erst auf das Jahr 2019 entschied der Bundesrat, die Renten zu erhöhen. Die Minimalrente beträgt seither CHF 1 185 und die Maximalrente CHF 2 370 pro Monat.

Eine Vollrente wird ausgerichtet, wenn ab dem Kalenderjahr, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wurde, stets die Beitragspflicht erfüllt worden ist. Bei fehlenden Beitragsjahren wird eine entsprechend reduzierte Teilrente ausgerichtet.

Die demographische Entwicklung war auch im Jahr 2019 stark spürbar. Per 31. Dezember 2019 hatten 7 224 Personen Anspruch auf eine AHV-Rente. Somit kamen gegenüber dem Vorjahr zusätzliche 234 Rentnerinnen und Rentner in den Genuss einer AHV-Rente. Diese Entwicklung wie auch die Erhöhung der Renten per 1. Januar 2019 sorgten für einen Anstieg der Ausgaben um 4,3% auf CHF 153 274 002.

#### Hilflosenentschädigungen der AHV

Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnhaft sind, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind,
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die monatliche Entschädigung betrug im Jahr 2019:

Leichten Grades: CHF 237  
Mittleren Grades: CHF 593  
Schweren Grades: CHF 948

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

**Renten AHV**

	2017	2018	2019
Rentenauszahlungen in CHF	143 251 473	146 954 354	153 274 002

**Hilflosenentschädigung der AHV**

	2017	2018	2019
Auszahlungen in CHF	2 183 398	2 107 465	2 276 107

**Renten IV**

	2017	2018	2019
Rentenauszahlungen in CHF	23 243 748	22 789 335	22 067 993

**Taggelder**

Anzahl Verfügungen	2017	2018	2019
Grosses Taggeld	83	72	37
Kleines Taggeld	72	111	43
Taggeldaussahlungen in CHF	2 391 880	2 330 210	1 926 881

**Hilflosenentschädigung der IV**

	2017	2018	2019
Auszahlungen in CHF	1 377 867	1 345 666	1 380 000

**7.2 Geldleistungen der Invalidenversicherung****IV-Renten**

Eine IV-Rente wird gewährt, wenn eine Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist und nach Ablauf des Jahres eine Erwerbsunfähigkeit von 40% oder mehr besteht - vorausgesetzt, die Eingliederungsmassnahmen blieben erfolglos.

Auch 2019 setzte sich der rückläufige Trend aus den Jahren 2017 und 2018 fort. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten IV-Renten ging gegenüber dem Vorjahr um über 3% zurück. Dies ist auf die verstärkten Eingliederungsbemühungen der IV-Stelle und auch auf den Übertritt von älteren IV-Rentnern ins AHV-Alter zurückzuführen.

**Taggelder**

Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV). Sie sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen. In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse, Bezug einer Rente) gewährt die IV kein Taggeld.

**Hilflosenentschädigungen der IV**

Die Hilflosenentschädigung soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie deckt die Kosten von versicherten Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Höhe der Leistung hängt vom Grad der Hilflosigkeit und davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt. Die monatliche Entschädigung betrug im Jahr 2019:

Hilflosigkeit	im Heim	im eigenen Zuhause
leichten Grades	CHF 119	CHF 474
mittleren Grades	CHF 296	CHF 1 185
schweren Grades	CHF 474	CHF 1 896



### 7.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Die EL zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

EL werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden und
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung bei den AHV-Renten beeinflussen die EL zur AHV massiv. Diese Kosten stiegen 2019 gegenüber dem Vorjahr um rund 9 Prozent. Andererseits sanken die Ausgaben bei den EL zur IV beinahe im gleichen Umfang. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf erfolgreiche (Wieder-)Eingliederungsmassnahmen in der Invalidenversicherung. Dies führte schlussendlich zu einem gesamthaft marginalen Kostenanstieg der EL zur AHV und IV im Jahr 2019 gegenüber 2018.

Im vergangenen Geschäftsjahr hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 3052 Verfügungen auf einen EL-Anspruch erlassen (Neuzusprachen resp. Neuberechnungen infolge Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse).

EL-Bezüger können sich zusätzlich folgende Krankheitskosten zurückerstatten lassen:

- zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Kosten für Hilfsmittel
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich CHF 1000
- ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren

Im Jahr 2019 hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 18406 Rückerstattungsbelege überprüft und bearbeitet.

## Ausbezahlte EL (inkl. Krankheitskosten)

	2017	2018	2019
Ergänzungsleistungen zur AHV in CHF	15 777 592	15 780 019	17 240 054
Ergänzungsleistungen zur IV in CHF	12 827 056	13 767 397	12 505 976
<b>Total ausbezahlte Leistungen</b>	<b>28 604 648</b>	<b>29 547 416</b>	<b>29 746 030</b>

## Anzahl Verfügungen/Auszahlungen Krankheitskosten

Jahr	Anzahl Verfügungen	Auszahlungen in CHF
2019	3 598	2 297 483
2018	3 354	2 141 149
2017	2 890	1 977 785
2010	2 808	1 675 003
2005	1 999	1 196 615

## Ausbezahlte EL (inkl. Krankheitskosten)

Jahr	Total CHF
2019	29 746 030
2018	29 547 416
2017	28 604 648
2010	23 436 915
2000	12 858 114
1990	6 709 471
1980	3 346 462
1970	2 938 566

## Zahnbehandlungskosten

Jahr	Anzahl Rechnungen	Auszahlungen in CHF
2019	1 101	631 859
2018	1 088	550 090
2017	1 063	555 465
2010	427	391 143
2005	295	242 050

## Anzahl Dossiers mit EL

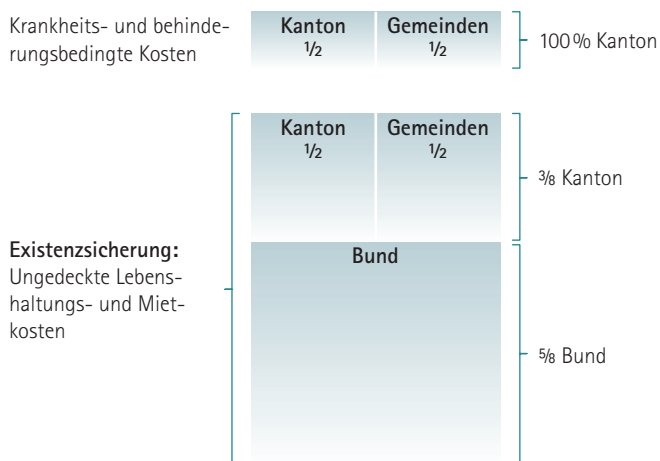
Jahr	EL zu AHV-Renten	EL zu IV-Renten	Total
2019	1122	674	1796
2018	1087	694	1781
2017	1067	695	1762
2010	827	564	1391
2000	697	342	1039
1990	702	158	860
1980	870	149	1019
1970	654	47	701

### 7.4 Finanzierung Ergänzungsleistungen

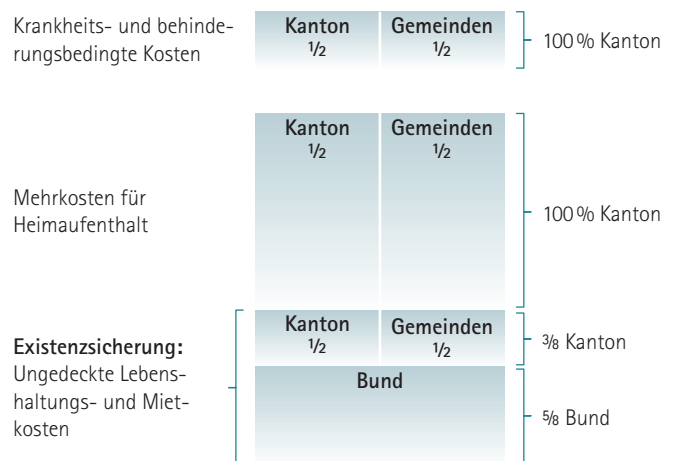
Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden aufgeteilt in Leistungen, die der Existenzsicherung dienen sowie Leistungen für Mehrkosten eines Heimaufenthalts.

Der Bund beteiligt sich mit einem Anteil von  $\frac{5}{8}$  an den Kosten der Existenzsicherung. Den Rest von  $\frac{3}{8}$  trägt der Kanton. Er übernimmt auch vollumfänglich die Mehrkosten bei Aufenthalten im Heim, die über den Existenzbedarf hinausgehen. Zudem kommt der Kanton gänzlich für die Krankheits- und Behinderungskosten auf.

#### Finanzierung der EL für Personen zu Hause



#### Finanzierung der EL für Personen im Heim



### Finanzierung Ergänzungsleistungen Appenzell Ausserrhoden

Die Gesamtausgaben für die Ergänzungsleistungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden betragen im Jahr 2019 CHF 29 746 031. Der Bund leistete einen Betrag von CHF 8 832 469. Die restlichen Kosten von CHF 20 913 562 teilen sich der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte.

#### Aufwände Bund und Kanton in CHF

	%*	2017	2018	2019
<b>Total Aufwand EL inkl. Krankheitskosten</b>		<b>28 604 647</b>	<b>29 547 415</b>	<b>29 746 031</b>
EL ohne Krankheitskosten zur AHV		14 773 124	14 665 556	15 966 738
EL ohne Krankheitskosten zur IV		11 851 924	12 723 383	11 470 642
Krankheitskosten zur AHV		1 004 468	1 114 462	1 273 317
Krankheitskosten zur IV		975 131	1 044 014	1 035 334
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur AHV	28,2	4 165 105		
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur IV	37,4	4 432 619		
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur AHV	27,4		4 018 362	
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur IV	37,8		4 809 438	
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur AHV	27,3			4 358 919
Bundesbeitrag EL ohne Krankheitskosten zur IV	39,0			4 473 550
<b>Total Bundesbeiträge</b>		<b>8 597 724</b>	<b>8 827 800</b>	<b>8 832 469</b>
<b>Total Aufwand Kanton Appenzell Ausserrhoden</b>		<b>20 006 923</b>	<b>20 719 615</b>	<b>20 913 562</b>
Anteil Gemeindebeiträge		10 003 462	10 359 808	10 456 781

\* Die Prozentwerte legt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jährlich aufgrund der Vorjahreszahlen fest. Als Grundlage dient zunächst die Aufteilung gemäss EL-Gesetz (⅔ bzw. ⅕), korrigiert um Schattenrechnungen für alle EL-Fälle in einem Heim. Daraus ergibt sich ein Prozentwert, der für die gesamte Aufteilung der EL zur AHV bzw. zur IV zur Anwendung gelangt. Diese Werte variieren deshalb leicht von Jahr zu Jahr.





## 8. Zentrale Dienste

### 8.1 Betriebsrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden Bundesrechtliche Sozialwerke (Ziff. 1 und 2 dieses Berichtes)

#### Leistungen in CHF

	2017	2018	2019
AHV-Renten	143 251 473	146 954 354	153 274 002
Kosten für Barauszahlung	225	900	900
AHV-Hilflosenentschädigungen	2 183 398	2 107 465	2 276 107
Rückforderungen	- 29 735	- 56 078	- 48 342
IV-Renten	23 243 748	22 789 335	22 067 993
IV-Hilflosenentschädigungen	1 377 867	1 345 666	1 380 000
Rückforderungen	- 24 740	- 19 982	- 2 607
IV-Taggelder	2 526 949	2 563 104	2 035 614
Rückforderungen	- 221 981	- 221 710	- 23 470
EO-Entschädigungen	4 997 234	5 134 727	4 546 503
FLG-Zulagen	1 781 772	1 640 085	1 686 028
Rückforderungen	- 7 340	- 620	- 7 470
IV-Stelle (Verwaltungsaufwand)	2 881 603	2 862 484	3 005 420
Parteientschädigungen und Zinsen	52 601	70 919	68 610
Rückverteilung CO <sub>2</sub>	579 408	1 027 913	929 640
<b>Total Leistungen</b>	<b>182 592 482</b>	<b>186 198 562</b>	<b>191 188 928</b>

#### Beiträge in CHF

	2017	2018	2019
Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	9 857 314	10 345 136	11 191 202
AHV/IV/EO-Lohnbeiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer	76 818 979	78 899 030	78 435 147
Abschreibungen und andere Aufwendungen	- 512 157	- 545 774	- 583 762
Zinsen	226 299	149 101	280 912
ALV-Beiträge	16 020 555	16 306 387	16 226 958
Abschreibungen	- 84 319	- 49 452	- 74 354
Kostenentschädigungen	- 75 781	- 61 560	- 76 121
FLG-Beiträge	73 368	57 528	62 118
Kostenentschädigungen	- 22 873	- 21 520	- 19 963
<b>Total Beiträge</b>	<b>102 301 385</b>	<b>105 078 876</b>	<b>105 442 137</b>

## 8.2 Verwaltungskostenrechnung Ausgleichskasse

In diesen Zahlen nicht enthalten sind die Verwaltungskosten für die Sozialwerke IPV, EL, FAK und IV.



Sonja Frick, Leitung Rechtsdienst; Hansruedi Staub, Abteilungsleitung; Jasmin Buschor, Teamleitung

### Aufwand in CHF

	2017	2018	2019
Personalaufwand	1 235 395	1 384 199	1 227 370
Sachaufwand allgemein	101 229	106 435	130 818
Sachaufwand Informatik	1 278 772	1 295 110	1 142 952
Raum-/Liegenschaftenkosten	157 629	154 499	171 458
Dienstleistungen Dritter	163 325	186 779	199 472
Kapitalkosten Abschreibungen allgemeine Verwaltungskosten	284 852	283 539	282 927
Rückerstattungen Verwaltungskostenzuschüsse	0	0	0
Rückstellungen	0	0	0
<b>Total Aufwand</b>	<b>3 221 202</b>	<b>3 410 561</b>	<b>3 154 997</b>

### Ertrag in CHF

	2017	2018	2019
Verwaltungskostenbeiträge und Verzugszinsen	2 432 802	2 503 588	2 486 134
Vermögenserträge	5 838	5 179	4 816
Buchgewinne/-verluste	10 127	- 8 752	9 738
Mahngebühren Versicherungsausweise IK-Auszüge	98 094	81 770	187 355
Dienstleistungserträge	207 549	195 152	188 308
Verwaltungskostenzuschüsse AHV	583 754	587 142	539 334
Verwaltungskostenvergütungen FL	22 873	21 520	19 963
Verwaltungskostenvergütungen ALV	75 781	61 560	76 121
Allgemeine Verwaltungserträge	33 742	30 229	31 858
Rückerstattungen Betreuungsspesen Versicherungsleistungen	93 082	90 122	115 445
Auflösung Rückstellungen	150 000	250 000	0
Verwaltungsrechnung Liegenschaft	35 607	43 530	20 287
<b>Total Ertrag</b>	<b>3 749 249</b>	<b>3 861 040</b>	<b>3 679 359</b>

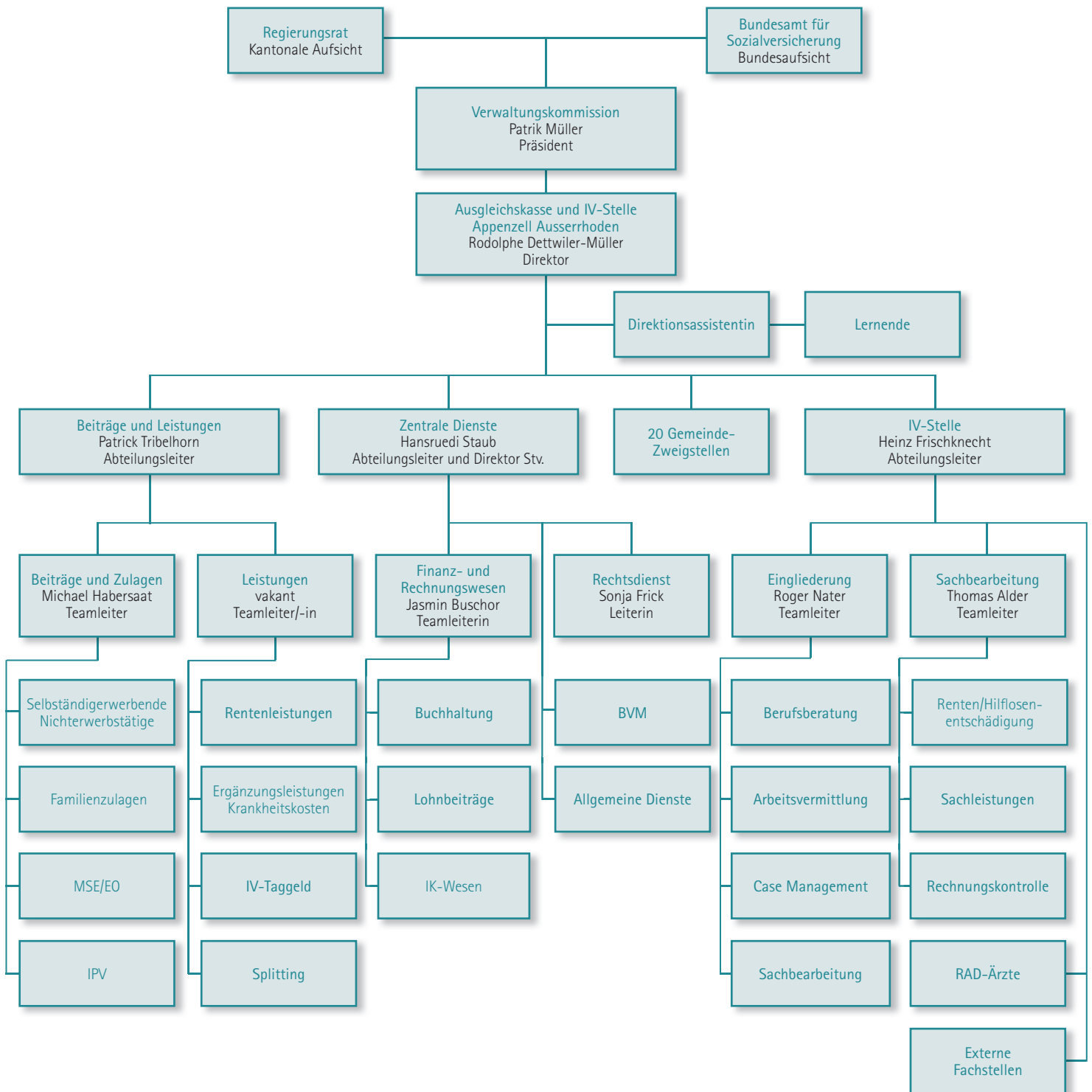
### Ergebnis Verwaltungskostenrechnung

Verlust			
Gewinn	528 047	450 479	524 362

## 8.3 Bilanz

Aktiven in CHF				
	2017	2018	2019	
<i>Geldmittel</i>				
Kasse	11 521	13 244	13 547	
Post	4 728 610	7 826 380	6 917 553	
Debitoren Beitragspflichtige	9 315 396	6 808 651	8 611 840	
Debitoren Beitragspflichtige Verwaltungskostenbeiträge	250 947	411 387	424 037	
übrige Debitoren	84 380	47 844	54 984	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	0	0	0	
<i>Kasseneigene Anlagen</i>				
Bank	1 152 156	763 903	1 271 626	
Anteilscheine	117 593	108 583	117 730	
Beteiligung an IGS GmbH	1	1	1	
Immobilien (Miteigentum)	5 978 063	5 814 563	5 651 063	
Mobiliar und Büromaschinen	105 666	68 832	31 998	
Informatikmittel	2 500 737	2 238 413	1 988 106	
andere technische Einrichtungen				
<b>Total Aktiven</b>	<b>24 245 070</b>	<b>24 101 801</b>	<b>25 082 485</b>	
Passiven in CHF				
	2017	2018	2019	
<i>Kontokorrente</i>				
Zentrale Ausgleichsstelle	13 127 180	13 738 809	14 823 848	
Leistungsempfänger	167 909	15 439	0	
nicht zustellbare Auszahlungen	6 743	1 880	-2 592	
Kreditoren	391 210	348 527	180 921	
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	172 511	- 107 850	- 74 050	
Festzinskredit SGK	2 800 000	2 625 000	2 450 000	
Darlehen Familienausgleichskasse	1 800 000	1 500 000	1 200 000	
Rückstellungen	2 184 000	1 934 000	1 934 000	
Allgemeine Reserven	3 595 517	4 045 996	4 570 358	
<b>Total Passiven</b>	<b>24 245 070</b>	<b>24 101 801</b>	<b>25 082 485</b>	

## 8.4 Organigramm



## 8.5 Verwaltungskommission



**Patrik Müller, Präsident**

- Wohnhaft in Mörschwil
- Geschäftsleiter der Gemeinnützigen und Hilfsgesellschaft St. Gallen (GHG)



**Daniela Merz, 1. Vizepräsidentin**

- Wohnhaft in Herisau
- CEO Dock-Gruppe AG, St. Gallen



**Nadine Osterwalder, 2. Vizepräsidentin**

- Wohnhaft in Teufen
- Rechtsanwältin und Partnerin bei ME Advocat Rechtsanwälte, Herisau



**Martin Frischknecht, VK-Mitglied**

- Wohnhaft in Gais
- Mitglied des VR und der GL der GEOINFO AG, Herisau



**Dr. Matthias Weishaupt, VK-Mitglied, delegiert durch den Regierungsrat (bis 31. Mai 2019)**

- Wohnhaft in Teufen
- Mitglied des Regierungsrates



**Yves Balmer, VK-Mitglied, delegiert durch den Regierungsrat (ab 1. Juni 2019)**

- Wohnhaft in Herisau
- Mitglied des Regierungsrates

## Entschädigungen der Verwaltungskommission 2019 in CHF

	P. Müller	D. Merz	N. Osterwalder	M. Frischknecht	M. Weishaupt	Y. Balmer	Total
Jährliche Entschädigung	6 000.00	2 500.00	2 500.00	2 500.00	1 041.65	1 458.35	16 000.00
Sitzungsgelder	11 500.00	5 000.00	2 000.00	3 500.00	1 000.00	1 000.00	24 000.00
Zwischentotal	17 500.00	7 500.00	4 500.00	6 000.00	2 041.65	2 458.35	40 000.00
AHV/IV/EO	896.90	384.40	230.65	307.50	0.00	0.00	1 819.45
ALV	192.50	82.50	49.50	66.00	0.00	0.00	390.50
Total Abzüge	1'089.40	466.90	280.15	373.50	0.00 <sup>1</sup>	0.00 <sup>1</sup>	2 209.95
Spesen	608.90	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	608.90
Total Auszahlung	17 019.50 <sup>2</sup>	7 033.10 <sup>2</sup>	4 219.85	5 626.50	2 041.65	2 458.35	38 398.95

<sup>1</sup> Keine Abzüge, weil die Entschädigung direkt an die Staatskasse geht.<sup>2</sup> 2019 höherer zeitlicher Aufwand wegen Rekrutierung des neuen Direktors



## 8.6 Direktor und Abteilungsleitungen

v.l.n.r.:

Patrick Tribelhorn, Abteilungsleiter Beiträge und Leistungen  
 Rodolphe Dettwiler-Müller, Direktor  
 Heinz Frischknecht, Abteilungsleiter IV-Stelle  
 Hansruedi Staub, Abteilungsleiter Zentrale Dienste, Direktor Stv.

♀ Frauen 40	♂ Männer 11
78%	22%
Stellenprozent	
15	10
17	1
3	
5	
Jahre bei SOVAR	
21	4
6	3
11	1
2	3

Bekämpfung Versicherungsmissbrauch			
	2017	2018	2019
Gemeldete BVM-Fälle	15	6	5
Abgeschlossene Fälle	17	2	1

Eingegangene Telefonanrufe			
	2017	2018	2019
Ausgleichskasse	23 492	23 055	23 262
IV-Stelle	9 918	10 432	12 527
Empfang	14 052	14 923	14 715
Total	47 462	48 410	50 504

Kundenberatungen (ohne die externe Beratung vor Ort)			
	2017	2018	2019
Ausgleichskasse	1 335	1 354	1 388
IV-Stelle	349	222	269
Empfang	2 183	2 304	2 450
Total	3 867	3 880	4 107

## 8.7 Personelles

Am 31. Dezember 2019 waren bei der SOVAR Appenzell Ausser- rhoden 51 Personen angestellt, darunter 2 Lernende.

## 8.8 Rechtsdienst

Der Rechtsdienst ist für die Rechtsmittelverfahren zuständig und unterstützt die Mitarbeitenden aller Abteilungen bei juristischen Fragestellungen und in komplexen Fällen.

## 8.9 Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM)

Seit 2008 bestehen gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs. Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 14. Juli 2017 bestand jedoch keine genügend klare gesetzliche Grundlage für die Observation von Versicherten, weshalb die Aktivitäten im Bereich BVM vorübergehend stark eingeschränkt waren.

Am 25. November 2018 sagte die Stimmbevölkerung klar Ja zum Observationsgesetz. Seit 1. Oktober 2019 dürfen Sozialversicherungen bei Verdacht auf Missbrauch wieder Detektive einsetzen. Observationen müssen auf Direktionsstufe angeordnet werden und Detektive müssen über eine Bewilligung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) verfügen. Die SOVAR nimmt die Privatsphäre ihrer Versicherten sehr ernst und setzt Observationen bei Verdachtsfällen im Bereich IV und Ergänzungsleistungen nur als allerletztes Mittel ein.

## 8.10 Kundenkontakte und Informationen

Der Informationsbedarf zu den Sozialversicherungen ist hoch, sind doch alle in irgendeiner Form und je nach Lebenssituation auf Informationen der 1. Säule angewiesen.

Viele Institutionen und Partner, wie Arbeitgeber, Leistungserbringer, Versicherte und Versicherer helfen mit, die soziale Sicherheit aller aufrecht zu erhalten.

Die Sozialversicherer haben die gesetzliche Informationspflicht. Regelmässig informieren wir mit informativen Inseraten in der Tagespresse. Sehr wichtig für uns ist aber auch der direkte Kontakt mit den Versicherten, mit unseren Firmenkunden und Partnern. Deshalb nimmt die SOVAR seit vielen Jahren mit einem Informationsstand an Gewerbeausstellungen in unseren Gemeinden teil. Die Fachleute der SOVAR freuen sich, den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern, bei Fragen über die erste Säule fundierte Auskünfte zu erteilen.

### **Standort und Adresse**

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden  
Neue Steig 15  
9100 Herisau

Telefon 071 354 51 51  
Fax 071 354 51 52

info@sovar.ch  
www.sovar.ch

### **Öffnungszeiten**

Montag bis Donnerstag: 8.30–11.30 Uhr  
14.00–17.00 Uhr  
Freitag: 8.30–11.30 Uhr  
14.00–16.00 Uhr

### **Kantonale Aufsicht**

Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau

### **Fachliche Aufsicht**

Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

### **Revisionsstelle**

BDO AG, Bahnhofstrasse 2, 9100 Herisau

### **Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem**

Unser Managementsystem ist nach ISO 9001:2015 zertifiziert.

*«Rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden bei allen Belangen rund um die Sozialversicherungen.»*



Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden  
Neue Steig 15, 9100 Herisau, 071 354 51 51  
info@sovar.ch, www.sovar.ch